

BStGer BB.2005.43 vom 7. Juli 2005

Bundesstrafgericht, 2005-07-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2005.43

FR: TPF BB.2005.43 du 7 juillet 2005

IT: TPF BB.2005.43 del 7 luglio 2005

Regeste

Beschwerde gegen Amtshandlungen des Bundesanwalts (Art. 105bis Abs. 2 BStP)

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde ist gegen Amtshandlungen und wegen Säumnis des Bundesanwalts zulässig (Art. 105bis Abs. 2 BStP). Der Entscheid des Bundesanwalts, einem Begehren um Aufhebung eines früheren, formell und materiell rechtskräftigen Entscheids und um Wiederaufnahme des Verfahrens nicht stattzugeben, stellt grundsätzlich eine anfechtbare Amtshandlung dar.

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung im Sinne von Art. 214 Abs. 2 BStP betroffen, da sie als Kontoinhaberin bzw. Berechtigte an den mit Verfügung vom 26. Januar 1998 eingezogenen Geldern einen ungerechtfertigten Nachteil erleidet, falls eine Wiederaufnahme des Verfahrens statthaft ist, die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen hierfür jedoch zu Unrecht verneint worden sind. Sie ist damit zur Beschwerde legitimiert.

E. 1.3

Ob die Beschwerdefrist von fünf Tagen - wie von der Beschwerdeführerin geltend gemacht wird - gewahrt ist (Art. 217 BStP), kann - nachdem das angefochtene Schreiben der Beschwerdegegnerin mit B-Post versandt wurde - nicht bzw. nur unter unverhältnismässigem Aufwand festgestellt werden, zumal die Beschwerdeführerin keine Ausführungen darüber macht, wann sie das fragliche Schreiben erhalten hat. Die Frage kann indes offen gelassen werden, wie sich im Folgenden ergibt.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin beantragt, die bei Einstellung des gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens gestützt auf Art. 59 StGB ergangene Einziehungsverfügung der Bundesanwaltschaft vom 26. Januar 1998 sei von dieser in Revision zu ziehen. Es ist vorab zu prüfen, ob eine Revision gegen diese Art von Verfügungen überhaupt gegeben ist.

E. 2.2

Das (ausserordentliche) Rechtsmittel der Revision ist nur gegen Urteile der Strafkammer des Bundesstrafgerichts (Art. 229 ff. BStP) sowie gegen Entscheide der Beschwerdekammer (Art. 31 Abs. 1 i.V.m. Art. 136 ff. OG) vorgesehen, nicht aber gegen Amtshandlungen des Bundesanwalts oder des Untersuchungsrichters. Soweit ein Einziehungsentscheid akzessorisch - im Rahmen eines Strafurteils - ergeht oder eine

selbständige Einziehungsverfügung im Beschwerdeverfahren (Art. 73 Abs. 2 bzw. 120bis Abs. 2 BStP) überprüft wird, stellen sich hinsichtlich einer allfälligen Revision demnach keine besonderen Fragen. Anders verhält es sich dagegen bei den im selbständigen Einziehungsverfahren ergangenen Einziehungsverfügungen des Bundesanwalts (Art. 58 f. StGB i.V.m. Art. 73 Abs. 1 bzw. 120bis Abs. 1

- 4 -

BStP; vgl. SCHMID, Strafprozessrecht, 4. A., Zürich 2004, N 758 f.; HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. A., Basel 2005, § 93 N 2 und 3 ff.), insbesondere wenn dagegen - wie vorliegend - keine Beschwerde erhoben wurde. In diesen Fällen gebietet indes die Garantie einer gleichen und gerechten Behandlung in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen, wie sie heute in Art. 29 Abs. 1 BV festgehalten ist, die Bestimmungen über die Revision von Urteilen und Entscheiden des Bundesstrafgerichts analog anzuwenden. Die Möglichkeit, ein Urteil, das mit der materiellen Wahrheit nicht übereinstimmt, unter bestimmten Voraussetzungen nachträglich korrigieren zu können, stellt eine grundlegende, grundsätzlich in allen Prozessverfahren in gleicher Weise Geltung beanspruchende Verfahrensgarantie dar. Sieht ein Strafverfahrensgesetz ein Revisionsrecht nicht oder nicht in genügender Weise vor, ist dieses Recht unmittelbar aufgrund der Bundesverfassung zu gewähren. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist dabei das Geltendmachen neuer Tatsachen oder Beweismittel an die gleich strengen Voraussetzungen geknüpft, die in der Praxis bei der Bejahung eines Revisionsgrundes in den gesetzlich geregelten Fällen gelten. Insbesondere dürfen Revisionsgesuche nicht dazu dienen, rechtskräftige Entscheide immer wieder in Frage zu stellen oder gesetzliche Vorschriften über die Rechtsmittelfristen zu umgehen (BGE 127 I 133, 137 f. E. 6; HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, a.a.O., § 102 N 1). Gegen selbständige, formell und materiell rechtskräftige Einziehungsentscheide der Bundesanwaltschaft ist somit grundsätzlich die Revision nach den Art. 136 ff. OG zulässig.

E. 3.1

Gemäss Art. 216 BStP ist die Beschwerde dem Bundesstrafgericht schriftlich einzureichen. Obwohl diese Bestimmung nicht ausdrücklich eine Begründungspflicht statuiert, ergibt sich schon aus der Schriftlichkeit des Beschwerdeverfahrens, dass die Beschwerde nebst einem Antrag auch eine Begründung enthalten muss (vgl. auch Art. 219 Abs. 1 BStP). Mit der Einlegung des Rechtsmittels muss eine eindeutige Willenserklärung abgegeben werden und mit dieser muss deutlich erklärt werden, welcher Entscheid und welche Punkte desselben angefochten, welche Anträge gestellt und wie sie begründet werden (HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, a.a.O., § 97 N 3 f.; OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts, 2. A., Bern 2005, N 1620, 1624). Allgemeine Hinweise auf Ausführungen in Rechtsschriften anderer Verfahren bzw. auf Eingaben an Vorinstanzen genügen diesen Anforderungen nicht. Es ist nicht Aufgabe der Rechtsmittelinstanz, in Eingaben an andere Behörden oder aus anderen Verfahren nach Gründen zu suchen, weshalb der angefochtene Entscheid unrichtig sein könnte bzw. auf einem unrichtig oder unvollständig festgestellten Sachverhalt beruhen

- 5 -

soll (OBERHOLZER, a.a.O., N 1624; vgl. BGE 123 V 335 f. E. 1a). Fehlt es an einer gehörigen Begründung, ist auf die Beschwerde bzw. den betreffenden Beschwerdeantrag nicht einzutreten (Entscheid des Bundesstrafgerichts BV.2005.2 vom 24. März 2005 E.

2.2).

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin bringt vor, die Beschwerdegegnerin habe offensichtlich alle für sie entlastenden Aktenstellen übersehen, und verweist dazu auf ihr an die Bundesanwaltschaft gerichtetes Revisionsgesuch vom 23./25. April 2005 (BK act. 1.3). Durch den blossen Verweis auf die Akten, namentlich auf Eingaben an eine andere Behörde, ist die Beschwerdeführerin indes nicht hinreichend der vorstehend dargelegten Begründungspflicht im Beschwerdeverfahren nachgekommen. In der Beschwerdeschrift wird in keiner Art und Weise dargelegt, welche Aktenstellen die Beschwerdegegnerin offensichtlich übersehen habe und inwiefern deren Berücksichtigung ein für sie günstigeres Ergebnis hätte bewirken können. Da ein allfällig bestehender Revisionsgrund nicht substantiiert vorgetragen worden ist, kann nicht überprüft werden, ob allenfalls ein Revisionsgrund für eine Aufhebung der Einziehungsverfügung und eine Wiederaufnahme des Einziehungsverfahrens durch die Beschwerdegegnerin bestanden hätte. Auf die Beschwerde ist daher mangels gehöriger Begründung nicht einzutreten.

E. 4

Die Beschwerde wäre im Übrigen abzuweisen, selbst wenn auf sie einzutreten wäre, wie nachfolgend aufzuzeigen ist.

E. 4.1

Als Revisionsgründe fallen vorliegend grundsätzlich jener des Verfahrensmangels, wonach in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt worden sind (Art. 136 lit. d OG), sowie jener betreffend neue Tatsachen, wonach der Gesuchsteller nachträglich neue erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die er im früheren Verfahren nicht beibringen konnte (Art. 137 lit. b OG), in Betracht. Das Revisionsgesuch muss bei Folge der Verwirkung bei der Bundesanwaltschaft in den Fällen des Artikels 136 OG binnen 30 Tagen vom Eingang des schriftlichen Entscheids an bzw. in den Fällen des Artikels 137 OG binnen 90 Tagen von der Entdeckung des Revisionsgrundes an anhängig gemacht werden (Art. 141 Abs. 1 OG).

Nachdem nicht vorgebracht wird, es bestünden neue erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, sondern bloss geltend gemacht wird, die Beschwerdegegnerin habe offensichtlich alle entlastenden Aktenstellen übersehen, mithin einzig der Revisionsgrund des Verfahrensmangels gemäss Art. 136 lit. d OG angerufen wird, hatte die Beschwerdegegnerin schon wegen Verwirkung auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten, da dieses nicht innert der - bereits im Februar 1998 abgelaufenen - 30-tägigen

- 6 -

Frist gemäss Art. 141 Abs. 1 lit. a OG eingereicht worden war. Die Beschwerde wäre daher auch dann abzuweisen, wenn der angerufene Revisionsgrund substantiiert vorgetragen worden wäre.

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin stellt schliesslich die Rechtmässigkeit der Einziehungsverfügung in Frage, ohne die Rüge indes näher zu begründen. Eine dahingehende Rüge stellt keinen gesetzlichen Revisionsgrund dar; sie hätte vielmehr mittels Beschwerde gegen die Verfügung vom 26. Januar 1998 erhoben werden müssen (Art. 73 Abs. 2 BStP) und kann

nicht mehr zum Gegenstand eines Revisionsgesuchs gemacht werden (vgl. Art. 31 Abs. 2 Bundesgesetz über das Bundesstrafgericht; SR 173.71; HAU-SER/SCHWERI/HARTMANN, a.a.O., § 102 N 3; BGE 127 I 133, 138 E. 6). Die Beschwerde wäre daher auch in diesem Punkt abzuweisen.

E. 5

Da sich die Beschwerde nach dem Gesagten zum Vorneherein als un begründet erweist, ist das Beschwerdeverfahren ohne Weiterungen durch Nichteintretensentscheid zu erledigen (Art. 219 Abs. 1 BStP).

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die Kosten desselben zu tragen (Art. 245 BStP i.V.m. Art. 156 Abs. 1 OG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'000.-- anzusetzen (Art. 3 Reglement vom

E. 11

Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.711.32) und der Beschwerdeführerin aufzuerlegen, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses von Fr. 500.--.

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.